

Entwurf

Kantonales Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom

Vorschläge der Kommission für Volkswirtschaft und Energie (1. Lesung) (Änderungen sind fett und unterstrichen hervorgehoben)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007;

eingesehen die Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008;

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Dekret regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG).

Art. 2 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Dekret gilt für den Kanton Wallis und für alle innerhalb des Kantons tätigen Netzeigentümer und -betreiber.

²Es betrifft die Elektrizitätsnetze hoher, mittlerer und niederer Spannung, also die überregionalen, regionalen und lokalen Netze. Hiervon ausgenommen sind Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung auf Industriearealen.

Art. 3 Begriffe

¹Das Elektrizitätsnetz umfasst insgesamt sieben Netzebenen, sprich vier Leitungsebenen und drei Ebenen der Transformierung:

Netzebene 1: Übertragungsnetz (Höchstspannung: 220 kV / 380 kV)

Netzebene 3: überregionales Verteilnetz (Hochspannung: >36 kV bis <220 kV)

Netzebene 5: regionales Verteilnetz (Mittelspannung: >1 kV bis 36 kV)

Netzebene 7: lokales Verteilnetz (Niederspannung: 0.4 kV bis 1 kV)

²Die Netzebenen 2, 4 und 6 umfassen Unterstationen und Transformatoren zur Transformierung der Spannung zwischen den Leitungsebenen (1, 3, 5 und 7).

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Für die Umsetzung des vorliegenden Dekrets arbeitet der Kanton mit den Gemeinden sowie den Netzeigentümern und -betreibern zusammen.

²Auf Antrag haben die Gemeinden sowie die Netzeigentümer und -betreiber die notwendigen Auskünfte und Dokumente zum Vollzug des vorliegenden Dekrets der für die Energie zuständigen Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

2. Kapitel **Netzgebiete**

Art. 5 Zuteilung der Netzgebiete

¹Der Staatsrat teilt die Netzgebiete den innerhalb des Kantons tätigen Netzbetreibern zu. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bestehenden Betriebs- und Eigentumsverhältnissen.

²~~Die Netzzuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Die Netzzuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag für die Netzbetreiber verbunden werden.~~

³Die für die Energie zuständige Dienststelle registriert in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern in einem öffentlichen Verzeichnis die Netzgebiete und aktualisiert dieses regelmässig.

⁴Die Netzeigentümer und -betreiber sind verpflichtet, jegliche Änderung hinsichtlich Eigentumsrecht oder Netzbetrieb der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

3. Kapitel **Anschlussgarantie**

Art. 6 Anschlusspflicht

Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Art. 7 Ausserhalb des Netzgebietes

Der Staatsrat kann einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Er achtet insbesondere darauf, dass die Wirtschaftlichkeit des Netzes gewährleistet ist.

Art. 8 Ausserhalb der Bauzone

Gemeinderäte oder die mit der Elektrizitätsversorgung beauftragten Organe juristischer Personen sind ermächtigt, Vorschriften bezüglich des Netzanschlusses für Gebiete ausserhalb der Bauzone zu erlassen.

4. Kapitel Allgemeine **Besondere Bestimmungen**

Art. 9 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen

¹Der Staatsrat ist befugt, alle geeigneten strukturellen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf Kantonebene zu treffen.

²Zu diesem Zweck und um transparente Vergleiche erstellen zu können, müssen die Netzbetreiber jährlich eine Tariftabelle ausfüllen, welche von der für die Energie zuständigen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird.

³Er stellt vorgängig sicher, dass Netzbetreiber mit überhöhten Tarifen alle zumutbaren Massnahmen für einen kostengünstigen Netzbetrieb unternommen haben.

Art. 10 Betriebsgesellschaft für überregionale Verteilnetze

¹Der Betrieb der überregionalen Verteilnetze (Netzebenen 2 und 3) wird innerhalb des Kantons durch eine einzige Betriebsgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Wallis gewährleistet.

²Zu diesem Zweck bilden die auf kantonalem Gebiet tätigen Eigentümer der überregionalen Verteilnetze innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets eine Betriebsgesellschaft.

³Die Statuten und ihre etwaigen Abänderungen sind vom Staatsrat zu genehmigen.

Art. 10bis Regionale und lokale Verteilung

Der Staatsrat trifft alle organisatorischen und strukturellen Massnahmen zur Verringerung der Anzahl der Betreiber von regionalen und lokalen Verteilnetzen.

Art. 11 Elektrizitätstarife

¹Die Festsetzung und Anpassung der Elektrizitätstarife ~~gemäss StromVG~~ **betreffend Netznutzung und Energielieferung** fallen in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinderäte oder der mit der Elektrizitätsversorgung beauftragten Organe juristischer Personen.

²Die Festsetzung und Anpassung der Tarife müssen streng den Bestimmungen des StromVG und der Verordnung (StromVV) entsprechend begrenzt werden.

Art. 12 ~~Versorgung mit Vorzugsenergie~~ **Kostengünstige Stromversorgung**

¹Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für eine kostengünstige Belieferung der Stromkonsumenten ein.

²Sie machen dabei insbesondere von ihren Rechten als Aktionäre von Elektrizitätsproduktions- und Verteilgesellschaften Gebrauch.

5. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 13 Streitigkeiten

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Elektrizitätskommission (EiCom) ist der Staatsrat die kantonale Instanz für die Beschlussfassung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Dekrets.

Art. 14 Rechtsmittel

Die in Anwendung des vorliegenden Dekrets getroffenen Entscheide unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ~~vom 6. Oktober 1976~~.

Art. 15 Suspendierung

Alle dem StromVG, der StromVV sowie vorliegendem Dekret widersprechenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen sind suspendiert.

Art. 16 Dauer, Referendum und Inkrafttreten

¹Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist begrenzt auf fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung.

²~~Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.~~ **Einzig die Artikel 10, 10bis, 11 und 12 unterstehen dem Resolutivreferendum.**

³Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Dekret und legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.